

Beschluss vom 6. März 1970

WEISUNG

Auslegung des Wortes "Amtssitz" in § 6 Abs. 2 EGzZGB

1. Mit Schreiben vom 8. Januar 1970 ersucht die Solothurnische Amtschreiber-Konferenz das Obergericht um Erlass einer verbindlichen Weisung zur Frage, was unter dem Amtssitz im Sinne von § 6 Abs. 2 EGzZGB zu verstehen sein. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Obergericht als Aufsichtsbehörde der Amtschreibe-reien zum Erlass einer solchen Weisung zuständig ist.

2. Die §§ 5 und 6 des EGzZGB regeln die örtliche Zuständigkeit des Amtschrei-bers zur öffentlichen Beurkundung. § 5 ordnet die örtliche Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, § 6 diejenige für alle übrigen Fälle. § 6 hat folgenden Wortlaut:

" In allen anderen Fällen der öffentlichen Beurkundung ist derjenige Amtschrei-ber zuständig, der zuerst darum angegangen wird.
Die Beurkundung darf jedoch nur am Amtssitz oder ausnahmsweise im Amts-kreis des Amtschreibers erfolgen."

Für das Wort Amtssitz kommen zwei Bedeutungen in Frage: Entweder bedeutet es im vorliegenden Zusammenhang das ganze Territorium der Sitzgemeinde oder dann bloss die Büroräumlichkeiten des Amtschreibers. Für die Auslegung ist von folgendem auszugehen: Der Begriff "Amtssitz" steht hier im Gegensatz zum Be-griff "Amtskreis". Die öffentliche Beurkundung hat regelmässig am Amtssitz zu erfolgen, nur ausnahmsweise darf sie der Amtschreiber auch ausserhalb seines Amtssitzes vornehmen, aber nur in seinem Amtskreise. Die Meinung ist die, dass derjenige, der eine öffentliche Beurkundung vornehmen lassen will, sich zum Amtschreiber begeben solle, und nicht der Amtschreiber zu ihm. Nur in Ausnah-mefällen, z.B. wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Amtschreiber aufzusuchen, soll dieser die Beurkundung auch ausserhalb seines Büros vornehmen können; aber wie gesagt, nur in seinem Amtskreis, nicht etwa, wie nach § 5 Abs. 3 EGzZGB im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Diese Regel würde verletzt, wenn z.B. der Amtschreiber von Kriegstetten ausserhalb seines Büros in der Stadt Solothurn eine Beurkundung vornehmen würde, weil das Gebiet der Stadt Solothurn den Amtskreis des Amtschreibers von Solothurn bildet. Mit "Amtssitz" im Sinne von § 6 Abs. 2. EGzZGB kann deshalb nur das Büro des Amtschreibers gemeint sein. Eine Auslegung, nach welcher unter "Amtssitz" das

ganze Gebiet der Sitzgemeinde zu verstehen wäre, hätte eine gewisse Privilegierung der Einwohner der Sitzgemeinde zur Folge, könnte der Amtschreiber doch in allen Fällen die Beurkundung an ihrem Wohnort vornehmen, während die Einwohner der übrigen Gemeinden des Amtskreises nur in Ausnahmefällen verlangen könnten, dass der Amtschreiber sich zu ihnen begeben. Eine solche ungleiche Behandlung hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt.

Die hier vertretene Auffassung findet auch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze. Anlässlich der Beratungen des EGzZGB durch die kantonsrätliche Spezialkommission hat der Vertreter des Regierungsrates zu § 6 folgendes ausgeführt:

" Der Amtschreiber wird zuständig erklärt, auch wenn die Leute nicht an seinem Amtssitz wohnen. Immerhin soll er die Beurkundung am Amtssitz vornehmen. Er soll sie nur ausnahmsweise irgendwo im Amtskreis vornehmen. In den Kreis eines andern Amtschreibers soll er nicht gehen. "

Von Bedeutung ist hier der letzte Satz des Votums. Der erste Satz, der eher auf eine Auslegung hindeuten würde, nach welcher unter Amtssitz das ganze Gebiet der Sitzgemeinde zu verstehen wäre, kann sehr wohl auf einer falschen Protokollierung beruhen, indem es richtig heissen sollte: "...auch wenn die Leute nicht in seinem Amtskreis wohnen. "

Demnach wird **beschlossen**:

Unter Amtssitz im Sinne von § 6 Abs. 2 EGzZGB ist das Büro des Amtschreibers zu verstehen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:
- die Herren Amtschreiber des Kantons Solothurn

Im Namen des Obergerichts

Der Gerichtsschreiber

Lüthy